



# AMTSBLATT

## FÜR DAS BISTUM ERFURT

Nr. 6/2022

Erfurt, 20. Juni 2022

### Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

51. Vervielfältigung von Noten und Liedtexten –  
Verträge des VDD mit der VG Musikedition

### Erlasse und Mitteilungen des Bischofs

52. Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) - aktualisierte Fassung
53. Statut für die Dekanate und Dechanten im Bistum Erfurt (Dekanatsstatut)
54. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31.03.2022
55. Ferienbrief für die Kinder 2022

### Verordnungen und Mitteilungen des Ordinariates

56. Aktualisierte Konferenzordnung ab 2023
57. Sprechtag des Generalvikars im Eichsfeld –  
Beitrag der Thür. Allgemeine vom 31.05.2022
58. Sendungsfeier
59. „Miteinander achtsam leben“ - Präventionsschulung gegen sexualisierte Gewalt
60. Kollektenabrechnung III. Quartal 2022
61. Ankündigung Datenschutzschulung
62. Ersthelferschulung

### Informationen und Mitteilungen des Seelsorgeamtes

63. Bistumswallfahrt am 18.09.2022

### Personalnachrichten

### Anlagen

- Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) - aktualisierte Fassung (für die Pfarreien und Einrichtungen)
- Statut für die Dekanate und Dechanten im Bistum Erfurt (Dekanatsstatut)
- Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31.03.2022
- Ferienbrief für die Kinder 2022
- Aktualisierte Konferenzordnung ab 2023
- Flyer: „Miteinander achtsam leben“ - Präventionsschulung gegen sexualisierte Gewalt (für die Pfarreien und Einrichtungen)
- Kollektenabrechnung III. Quartal 2022 (für die Pfarreien)
- Meldebogen zur Vervielfältigung (z.B. Fotokopieren) von Noten, Liedern und Liedtexten (für die Pfarreien)

### VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ

- 51. Vervielfältigung von Noten und Liedtexten –  
Verträge des VDD mit der VG Musikedition**  
- Anlage

Durch einen bereits seit Jahrzehnten bestehenden Pauschalvertrag mit der VG Musikedition sind Vervielfältigungen von Liednoten und -texten in Einzelkopien und in Liedheften zur einmaligen Nutzung bis zu acht Seiten für den Gebrauch während eines Gottesdienstes oder einer anderen liturgischen Feier abgedeckt. Die durch den Pauschalvertrag erfassten Nutzungen sind weder melde- noch vergütungspflichtig. Durch einen weiteren Vertrag wird den Pfarreien, Gemeinden und anderen kirchlichen Einrichtungen nun ein Nachlass i.H.v. 20% auf die veröffentlichten Tarife für solche Nutzungen eingeräumt, die nicht schon pauschalvertraglich gegenüber der VG Musikediti-

on abgegolten sind. Hierbei handelt es sich aber nur um eine Nachlassregelung, die nichts daran ändert, dass Nutzungen, die nicht bereits vom Pauschalvertrag erfasst sind, weiterhin melde- und, wenn auch mit 20 % Abschlag, vergütungspflichtig sind. Die Nachlassregelung gilt insbesondere für Beamernutzungen während des Gottesdienstes und Vervielfältigungsvorgänge, die über den Umfang von acht Seiten Heftumfang hinausgehen und solche Liederhefte, die nicht nur für den einmaligen Gebrauch gedacht sind, wie auch für Vervielfältigungen für kirchliche Veranstaltungen wie Pfarrfeste, Jugendabende oder Seniorennachmittage. Diesem Amtsblatt ist der Meldebogen beigelegt, der in Abstimmung mit der VG Musikedition zur Meldung der noch meldepflichtigen Nutzungen bzw. Vervielfältigungen konzipiert wurde. Dieser Meldebogen ist ebenfalls online abrufbar unter: [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/VDD/2020-10-08\\_VG-Musikedition\\_Meldebogen.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/VDD/2020-10-08_VG-Musikedition_Meldebogen.pdf).

## ERLASSE UND MITTEILUNGEN DES BISCHOFS

### 52. Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)

#### A. Einführung

##### Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.<sup>1</sup>

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechts-sicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.<sup>2</sup>

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen<sup>3</sup>, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter<sup>4</sup>,

---

1 Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 05. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuerfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

2 „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

3 Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

4 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.<sup>5</sup>

##### Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
  - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
  - Ordensangehörige,
  - Kirchenbeamte,
  - Arbeitnehmer,
  - zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
  - nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
  - Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.<sup>6</sup>

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz)-Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen

---

5 Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, n.7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

6 Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi* [VELM] vom 07. Mai 2019, Art. 1 § 1 b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Come una madre amorevole* vom 04. Juni 2016.

eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30. Juni 2023 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,

b) auf Handlungen nach can. 1398 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 6 SST<sup>7</sup>, nach can. 1398 § 2 CIC/2021, nach can. 1385 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1384 CIC/2021, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,

c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM,

d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

---

<sup>7</sup> Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela (SST)* vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis* vom 11. Oktober 2021 vor (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST).

Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des §225 Abs. 1 StGB<sup>8</sup>. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

## **B. Zuständigkeiten**

### **Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs**

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.

Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.
6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.
7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener ein

---

<sup>8</sup> Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

nen ständigen Beraterstab ein.

Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoraalem, juristischem<sup>9</sup> sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.

Darüber hinaus ist bei Bedarf eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.

Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.
9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

#### **Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius**

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.

11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.

Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.

Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC<sup>10</sup>) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchli-

chen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-) Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.

13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.

Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

#### **Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen**

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden. (Vgl. Nr. 33 ff.)

#### **Zuständigkeiten im weiteren Verlauf**

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung

<sup>9</sup> Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

<sup>10</sup> Vgl. auch can. 1386 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.5 SST.

über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.

16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.
17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).
18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.
19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

### **C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises**

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen. Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

### **Gespräch mit dem Betroffenen**

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden. Zu diesem Gespräch soll seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzugezogen werden.  
Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.  
Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu infor-

mieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind.

Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.
23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.
24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.  
Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.
25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

### **Anhörung des Beschuldigten**

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.  
Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2 b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.
27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.
28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC<sup>11</sup>).

---

<sup>11</sup> Vgl. auch Art. 4 § 2 SST; can. 1386 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.
31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.
32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.  
Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

#### **Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden**

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

#### **Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC**

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.
37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen.  
Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen.  
Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
38. Gemäß Art. 10 § 1 SST hat der Ordinarius oder Hierarchy nach Abschluss der Voruntersuchung und unabhängig von ihrem Ergebnis die Pflicht, schnellstmöglich eine beglaubigte Kopie der entsprechenden Akten an die Kongregation für die Glaubenslehre zu senden. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 8 § 3 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 10 § 1 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (vgl. Art. 12–18 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (vgl. Art. 19–25 SST) getroffen werden soll (Art. 9 § 3 SST).

39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.

- 39a. Richtet sich der Vorwurf gegen einen anderen Gläubigen, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, ist zusätzlich zu den in erster Linie zu ergreifenden Maßnahmen gemäß Nr. 40 und Nr. 50 eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC durchzuführen.

#### **Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls**

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftrags-

rechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.

Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 10 § 2 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.

41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

#### **Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen**

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.

Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.

Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden.

Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

#### **Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung**

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einverneh-

men mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

#### **D. Hilfen**

##### **Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene**

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.

46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.

Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.

47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.

48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

##### **Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien**

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

#### **E. Konsequenzen für den Täter**

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.

51. Täter, die nach Nr. 2 a), 2 b) oder 2 c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2 d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2 d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügbaren Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1398 CIC/2021 nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.

55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig auf-

hält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.

Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2 d) begangen hat.

## **F. Öffentlichkeit**

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

## **G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen**

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinder-schutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

## **H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht**

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG),

die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).<sup>12</sup>

60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten.

Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

## **I. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 01.07.2022 in Kraft gesetzt. Zugleich tritt die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Interventionsordnung) des Bistums Erfurt vom 20.02.2022 außer Kraft.

62a. Die vorstehende Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab dem 01.01.2020 einer Evaluation unterzogen werden.

Erfurt, 20.06.2022

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Christoph Hübenthal, Kanzler

*Für die Pfarreien liegt die Interventionsordnung diesem Amtsblatt als Anlage bei und ist Bestandteil dieses Amtsblattes.*

## **53. Statut für die Dekanate und Dechanten im Bistum Erfurt (Dekanatsstatut) - Anlage**

### **0. Präambel**

Das Bistum Erfurt ist gemäß c. 374 § 2 CIC in Dekanate gegliedert. Das Dekanat ist ein Zusammenschluss mehrerer benachbarter Kirchengemeinden zur Förderung der Seelsorge durch gemeinsames Handeln.

Das Dekanat hat die Aufgabe, die Kommunikation zwischen diözesaner und pfarrlicher Ebene zu stärken, die Pastoral in den Kirchengemeinden zu unterstützen und zu

<sup>12</sup> Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

koordinieren sowie im Auftrag des Bischofs Aufsichts- und Leitungsfunktionen wahrzunehmen. Dazu gehören auch die Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst und der Ehrenamtlichen, der Kontakt mit kommunalen Stellen und im Bereich der Ökumene sowie die Vertretung kirchlicher Anliegen in der Gesellschaft.

Die Errichtung und die Auflösung eines Dekanates sowie die Veränderung seiner Grenzen erfolgen durch den Bischof nach Anhörung des Priesterrates und der betroffenen Gremien.

### **1. Amt und Stellung des Dechanten und des Dekanatsreferenten**

1.1. Die Priester eines Dekanates bilden unter Führung des Dechanten das Presbyterium des Dekanates.

1.2. Der Dechant wird in seiner Arbeit unterstützt durch den Dekanatsreferenten<sup>13</sup>. Dieser nimmt, soweit möglich, auch Aufgaben in der Stellvertretung des Dechanten wahr.

Die Funktion des Dekanatsreferenten kann durch jeden hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter (Priester, Diakon, Gemeindeferent), der seinen Dienst im Dekanat versieht, wahrgenommen werden.

1.3. In seinem Dekanat ist der Dechant, in seiner Stellvertretung der Dekanatsreferent, sowohl der Beauftragte des Bischofs als auch der Sprecher des Dekanates gegenüber dem Bischof und dem Bischöflichen Ordinariat. Mit besonderem Auftrag nimmt er, in seiner Stellvertretung der Dekanatsreferent, die Vertretung des Bischofs in der Ökumene und in der Öffentlichkeit wahr.

1.4. In der Dechantenkonferenz beraten die Dechanten gemeinsam mit den Dekanatsreferenten den Bischof und tragen mit ihm im Rahmen ihres Amtes die Sorge für die Diözese.

1.5. Der Dechant führt das Dekanatssiegel und das Protokoll der Dekanatskonferenz.

1.6. Der Dechant und in seiner Stellvertretung der Dekanatsreferent führen die Visitation der Kirchengemeinde nach Maßgabe des Bischofs durch.

1.7. Nach Bedarf und Möglichkeit soll der Dechant, in seiner Stellvertretung der Dekanatsreferent, den erforderlichen Kontakt zu den Behörden und Einrichtungen der Landkreise und Kommunen pflegen.

### **2. Seelsorge im Dekanat**

2.1. Den Dekanatsreferenten ist in besonderer Weise aufgetragen, die Zusammenarbeit im Bereich der Pastoral zu fördern und zu koordinieren. Der Dechant unterstützt ihn dabei.

2.2. Die Priester des Dekanates sollen sich um Austausch untereinander für Gottesdienst, Beichtstuhl und Predigt bemühen.

<sup>13</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text bei geschlechtsbezogenen Bezeichnungen die männliche Form gewählt.

2.3. In Angelegenheiten, welche die pfarreübergreifende Seelsorge im Dekanat betreffen und wo pastorale Aktionen vom Dekanat gemeinsam getragen werden, kann der Dechant, bei Verhinderung in seiner Stellvertretung der Dekanatsreferent, im Einzelfall die Mitarbeit von hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitern des Dekanates anordnen.

2.4. In strittigen Fragen der Pfarrseelsorge entscheidet der Dechant, bei Verhinderung in seiner Stellvertretung der Dekanatsreferent, nach Anhören der Beteiligten (vgl. Ordnung für Pfarrerräte im Bistum Erfurt, § 10 Abs. 3).

2.5. Bei Beschwerden über Priester, Diakone oder hauptamtliche Mitarbeiter des Dekanates führt zunächst der Dechant, bei Verhinderung in seiner Stellvertretung der Dekanatsreferent, gemeinsam mit dem Betroffenen und dem Beschwerdeführer, ein Vermittlungs- und Schlichtungsgespräch. Vom Gespräch ist ein von allen Beteiligten zu unterzeichnendes Ergebnisprotokoll anzufertigen. Erst danach ist gegebenenfalls das Bischöfliche Ordinariat einzuschalten.

### **3. Dechant, Dekanatsreferent und hauptamtliche pastorale Mitarbeiter des Dekanates**

3.1. Dechant und Dekanatsreferent sollen sich um ein gutes geistliches und menschliches Miteinander aller mühen, die im Dekanat pastorale Verantwortung tragen. Dazu dienen Dekanatskonferenzen, Arbeitsbesprechungen, Einkehrtage, gesellige Zusammenkünfte, Dekanatsausflüge und andere gemeinsame Veranstaltungen, aber auch der Besuch und das geschwisterliche Einzelgespräch.

3.2. Geborene Mitglieder der Dekanatskonferenz sind alle im Dekanat lebenden Priester, Diakone und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter im aktiven Dienst. Pensionierte Priester und Diakone können an der Dekanatskonferenz teilnehmen. Weiterhin hat Sitz in der Dekanatskonferenz ein Mitarbeiter der Caritasregionalstelle, in deren Bereich das Dekanat mit dem größten Teil seiner Fläche liegt. Dieser Mitarbeiter wird durch die jeweilige Regionalstelle benannt.

3.3. Stimmberechtigt in der Dekanatskonferenz sind alle geborenen Mitglieder der Dekanatskonferenz, die im aktiven Dienst sind.

3.4. Dechant und Dekanatsreferent unterstützen die Bistumsleitung bei der Sorge um die Priester, Diakone und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter und haben dabei auch Pensionäre und kranke pastorale Mitarbeiter im Blick.

3.5. Wenn ein Mitbruder stirbt, obliegt es dem Dechanten, für eine würdige Beerdigung zu sorgen. Bei Verhinderung des Dechanten nimmt der Dekanatsreferent stellvertretend diese Aufgabe wahr.

3.6. Der Dechant kann die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter des Dekanates nach Anhören der Beteiligten zur Aushilfe in anderen Kirchengemeinden seines Dekanates

bis zur Dauer von zwei Wochen anweisen. Bei Verhinderung des Dechanten hat der Dekanatsreferent diese Befugnis.

3.7. Die Amtssorge des Dechanten erstreckt sich auch auf die Lebensführung der zum Dekanat gehörenden Priester, Diakone und hauptamtlichen Mitarbeiter. Dabei soll er Verständnis für den je individuellen Lebensstil zeigen. Gibt die Amts- oder Lebensführung eines Mitarbeiters Anlass zu Klagen, soll der Dechant gemäß der Weisung des Evangeliums ihn in einem geschwisterlichen Gespräch zur Änderung veranlassen. Erst nach erfolgloser Bemühung soll der Dechant dem jeweiligen Personalreferenten berichten. Bei schweren Vergehen ist es Gewissenspflicht des Dechanten, dieses sofort zu tun.

### **4. Bestellung und Amtszeit des Dechanten und des Dekanatsreferenten**

4.1. Der Bischof ernennt den Dechant und den Dekanatsreferenten in Würdigung des Vorschlags, den ihm die jeweilige Dekanatskonferenz vorlegt.

Der Vorschlag an den Bischof erfolgt durch Wahl in der Dekanatskonferenz.

4.2. Zum Dechant gewählt und ernannt werden kann jeder Pfarrer, Administrator oder Kooperator des Dekanates, der wenigstens fünf Jahre Priester ist und das Pfarrexamen abgelegt hat.

4.3. Zum Dekanatsreferenten kann jeder aktive hauptamtliche pastorale Mitarbeiter (Priester, Diakon, Gemeindefreferent) des Dekanates gewählt und ernannt werden.

4.4. Es werden alle Dechanten (außer dem Propst von Heiligenstadt) und Dekanatsreferenten in einem gemeinsamen Turnus ernannt. Das gilt auch für Dechanten und Dekanatsreferenten, die erst zu einem späteren Zeitpunkt ihr Amt angetreten haben.

4.5. Die Amtszeit des Dechanten und des Dekanatsreferenten beträgt in der Regel sechs Jahre. Die Neuvorschläge erfolgen in der zweiten Jahreshälfte des sechsten Jahres der Amtszeit. Der Amtswechsel wird zum 1. Januar des Folgejahres vollzogen.

4.6. Zur Ermittlung der Vorschläge für den Dechanten und den Dekanatsreferenten lädt der amtierende Dechant vierzehn Tage vorher schriftlich ein. Er bereitet die Wahl vor. Den Leiter der Wahl bestimmt die Dekanatskonferenz.

4.7. Wer für das Amt des Dechanten oder des Dekanatsreferenten nicht zur Verfügung steht, teilt dies mit Begründung dem Leiter der Wahl vor der Wahl mit.

4.8. Vorschlags- und Stimmberechtigt bei der Wahl des Dechanten und des Dekanatsreferenten sind alle im aktiven Dienst stehenden Priester, Diakone und Gemeindefreferenten des Dekanates.

4.9. Die Dekanatskonferenz ist beschlussfähig, wenn wenigstens 75 % aller Stimmberechtigten anwesend sind. Die Abstimmung ist geheim und erfolgt mit überhäufiger

Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird im ersten Durchgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, genügt im Zweiten die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Führt auch der zweite Durchgang zu keiner Mehrheit, wird abschließend das bisherige Ergebnis dem Bischof mitgeteilt. Dieser entscheidet, wer gemäß Punkt 4.1. als Dechant bzw. Dekanatsreferent ernannt wird.

4.10. Die Ergebnisse teilt der Leiter der Wahl den Anwesenden mit. Er fragt die Kandidaten, ob sie im Falle der Ernennung durch den Bischof bereit sind, das jeweilige Amt zu übernehmen.

4.11. Über den Verlauf der Wahlen wird ein Protokoll angefertigt, das sowohl als Bericht an den Bischof geht wie auch zu den Dekanatsakten genommen wird.

4.12. Sollte ein Dechant oder ein Dekanatsreferent während einer Amtszeit ausscheiden, insbesondere aufgrund von Verzicht, Tod oder Weggang, ist in der nächsten Dekanatskonferenz eine Nachwahl durchzuführen. Das Wahlprozedere erfolgt auch hier wie unter Punkt 4.1. bis 4.11. beschrieben. Die Amtsperiode des nachgewählten Dechanten bzw. Dekanatsreferenten beläuft sich gleichlaufend auf die Amtszeit der bereits im Amt befindlichen Dechanten und Dekanatsreferenten und endet ebenso mit deren Amtszeit.

Die hier vorliegende Neufassung des „Statut für die Dekanate und Dechanten im Bistum Erfurt (Dekanatsstatut)“ löst das „Statut für die Dekanate im Bistum Erfurt – Dekanatsstatut“ vom 20.05.2016 ab und tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Erfurt, 20.06.2022

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Christoph Hübenthal, Kanzler

*Das Dekanatsstatut mit den Anlagen 1 bis 4 liegt diesem Amtsblatt als Anlage bei und ist Bestandteil dieses Amtsblattes.*

#### **54. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31.03.2022 - Anlage**

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31.03.2022, - Änderungen in § 4 AT AVR, veröffentlicht im Caritas-Infoservice Ausgabe April 2022 - Sonderausgabe AVR vom 29.04.2022, ist den Mitgliedseinrichtungen des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V. zur Kenntnis gegeben worden. Auf diesen Caritas-Infoservice vom 29.04.2022 wird verwiesen.

O.g. Beschluss, der Bestandteil dieses Amtsblattes ist, wird hiermit für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erfurt, den 20.06.2022

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Christoph Hübenthal, Kanzler

#### **55. Ferienbrief für die Kinder 2022 - Anlage**

Liebe Kinder,

es ist schon der dritte Ferienbrief, den ich Euch schreibe, während wir uns vor dem Corona-Virus hüten müssen. Ich bin froh, dass mittlerweile die Schutzmaßnahmen verringert werden konnten und Ihr wieder viele Möglichkeiten habt, Euch zu begegnen und auch außerhalb der Schule Zeit miteinander zu verbringen. Ich höre, dass manche Kinder es sich in der langen Zeit der Pandemie fast abgewöhnt haben, sich zu treffen und gemeinsam das zu tun, was ihnen Freude macht. Das betrifft bei uns auch das Zusammenkommen der Messdienerinnen und Messdiener oder der gemeinsame Gesang in Kinderchören. Ich hoffe, dass Ihr doch alle wieder an die schönen, guten Erfahrungen anknüpfen könnt, die Ihr in unserer kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit gemacht habt. So freue ich mich jetzt schon auf die Begegnungen mit Messdienerinnen und Messdienern bei den Wallfahrten nach Assisi. Ich freue mich, dass auch fast überall wieder Religiöse Kinderwochen möglich sein werden, sodass Ihr auch in den Schulferien schöne, gemeinsame Tage miteinander verbringen könnt. Ich danke allen, die Euch dazu einladen und Euch schöne Erfahrungen in unserer Kirche ermöglichen.

Sicher werdet Ihr in den letzten Monaten nicht nur um ein Ende der Corona-Pandemie gebetet haben, sondern auch um ein Ende des Krieges in der Ukraine. Viele von Euch werden Kinder und Jugendliche kennengelernt haben, die vor dem Krieg fliehen mussten. Bitte nehmt Euch dieser Kinder und Jugendlichen an und schließt sie in Eure Gemeinschaft ein. Und bitte lasst nicht nach, darum zu beten, dass diese Bedrohungen von uns Menschen genommen werden. Jesus hat uns immer wieder ermahnt und aufgefordert, das, was uns in unseren Herzen bewegt, im Gebet vor Gott hinzutragen. Ich bete jedenfalls in diesen Anliegen gerne mit Euch.

Ich wünsche Euch in den Sommerferien viele Gelegenheiten für schöne Begegnungen und Erlebnisse. Es muss nicht eine weite Reise sein, man kann sich auch zuhause oder in der Nähe gut erholen. Allen, die an den Religiösen Kinderwochen teilnehmen, wünsche ich viele schöne Stunden. Bleibt behütet und vergesst nicht, Gott um seinen Segen zu bitten. Ich jedenfalls erbitte für Euch alle Gottes reichen Segen.

Euer Bischof gez. Dr. Ulrich Neymeyr

*Der Ferienbrief 2022 des Bischofs liegt diesem Amtsblatt im Großdruck als Anlage bei.*

#### **VERORDNUNGEN UND MITTEILUNGEN DES ORDINARIATES**

#### **56. Aktualisierte Konferenzordnung ab 2023 - Anlage**

Ausgehend vom Leitfaden für die Pastoralteams wurden einige Änderungen an der bestehenden Konferenzordnung vorgenommen. Diese orientiert sich stärker am gemeinsamen Auftrag der Teams. Daher werden im November

Gesamtkonferenzen für die kompletten Pastoralteams eingeführt. Der Juni wird bewusst von anderen Konferenzen freigehalten, damit sich die Teams in einer Klausurtagung treffen können. Für die Pfarrer und Pfarrbeauftragten wird es ein eigenes Konferenzformat geben, bei dem u. a. die Herausforderungen der Pfarreileitung besprochen werden sollen.

Bei den jeweiligen Konferenzen und Studientagen zeigt die Übersicht nun den jeweiligen Verpflichtungsgrad an, da es in der Vergangenheit z. T. Unsicherheit bei der Teilnahme gab.

### **57. Sprechtag des Generalvikars im Eichsfeld - Beitrag der Thür. Allgemeine vom 31.05.2022**

Aufgrund der unautorisierten und nicht durch das Bistum veranlassten Meldung in der Thüringer Allgemeine im Eichsfeld vom 31.05.2022 sei darauf hingewiesen, dass die Sprechtag des Generalvikars und des Leiters der Rechtsabteilung des Bistums ausschließlich für Pfarrer und Gremienmitglieder der Kirchengemeinden bestimmt sind.

### **58. Sendungsfeier**

Am Samstag, 16.07.2022, erhält Maria Braun, durch Herrn Bischof Dr. Neymeyr die kirchliche Sendung für ihren pastoralen Dienst als Gemeindeferentin im Bistum Erfurt. Frau Braun ist als Gemeindeassistentin in der Pfarrei Ershausen und als Dekanatsjugendseelsorgerin im Dekanat Dingelstädt tätig.

Die Eucharistiefeier beginnt um 09:30 Uhr im Erfurter Mariendom. Anschließend findet in der Bildungsstätte St. Martin ein kleiner Empfang statt, zu dem hiermit herzlich eingeladen wird.

### **59. „Miteinander achtsam leben“ - Präventionsschulung gegen sexualisierte Gewalt - Anlage**

Eine Präventionsschulung (Basis-Plus) für im Bistum hauptamtlich Tätige findet am Donnerstag, 01.09.2022, im Bildungshaus St. Ursula, Katholische Heimvolkshochschule, Trommsdorffstraße 29, 99084 Erfurt statt. Die Teilnahme ist auch für ehrenamtlich Tätige möglich. Nähere Angaben mit dem Anmeldeformular finden die Pfarreien in den als Anlage beiliegenden Flyern und über [www.bistum-erfurt.de/Veranstaltungskalender](http://www.bistum-erfurt.de/Veranstaltungskalender).

### **60. Kollektenabrechnung III. Quartal 2022 - Anlage**

Die Kirchengemeinden erhalten mit diesem Amtsblatt den Abrechnungsbogen für die Pflichtkollekten des III. Quartals 2022 in zweifacher Ausfertigung. Termin für die Überweisung der Kollektenerträge und Übersendung des Abrechnungsbogens an das Bischöfliche Ordinariat ist der 14.10.2022.

### **61. Ankündigung Datenschutzschulung**

Auf Anweisung des Diözesandatenschutzbeauftragten haben alle pastoralen und nichtpastoralen Mitarbeitenden

des Bistums, die einen Zugang zu e-mip haben, an einer Datenschutzschulung teilzunehmen. Diese wird am 28.09.2022 im Bildungshaus Marcel Callo in Heilbad Heiligenstadt sowie am 29.09.2022 im Bildungshaus St. Martin in Erfurt angeboten und stellt für Mitarbeitende mit Zugang zu e-mip ein verpflichtendes Schulungsangebot dar. Bitte halten Sie sich schon jetzt einen der beiden Termine frei. Eine Einladung zur Datenschutzschulung mit Anmeldeformular geht Ihnen dazu gesondert zu.

### **62. Ersthelferschulung**

Am Mittwoch, 28.09.2022, wird im Priesterseminar Erfurt von 08:00 bis 16:00 Uhr eine weitere Ersthelferschulung angeboten.

Wer daran teilnehmen möchte, meldet sich bitte bei Frau Lagemann im Bischöflichen Ordinariat Erfurt an. Telefon 0361 65 72 352 oder per E-Mail an: [ELagemann@Bistum-Erfurt.de](mailto:ELagemann@Bistum-Erfurt.de)

### **INFORMATIONEN UND MITTEILUNGEN DES SEELSORGEAMTES**

#### **63. Bistumswallfahrt am 18.09.2022**

Unter dem Motto „ZusammenFinden“ findet am Sonntag, 18.09.2022, die Bistumswallfahrt statt. Ein neues Konzept soll den Wallfahrtscharakter und Begegnungsmöglichkeiten verstärken. Folgender Ablauf ist vorgesehen:

- 09:30 Uhr Pilgerwege von und Andachten an verschiedenen Orten
- 11:00 Uhr Wallfahrtsgottesdienst an den Domstufen
- ab 12:15 Uhr Markt der guten Möglichkeiten
- 13:00 Uhr Zwischenveranstaltungen
- 15:00 Uhr Abschluss mit Reisesegen

Nähere Informationen und Plakate werden demnächst verschickt.

Bitte prüfen Sie die Möglichkeit von Vorabend- und Abendmessen in den Kirchorten, so dass möglichst viele Priester an der Bistumswallfahrt teilnehmen können.

**Das nächste Amtsblatt erscheint zum 22. August 2022.**

### **PERSONALNACHRICHTEN**

**H e l l e r**, Bruno

Domkapitular, Caritasdirektor i. R.,  
Anger 7, TH 3, 99084 Erfurt, Tel. 03 61 / 21 84 34 33  
E-Mail: [bruno.heller@gmx.de](mailto:bruno.heller@gmx.de): **01.06.2022**  
(Das Einverständnis für die Veröffentlichung liegt vor.)

**M u c k e**, Winfried, Domkapitular,  
Pfarrer in Sonneberg, Dechant im Dekanat Meiningen,  
zusätzlich Diözesanpräses des Kolpingwerk-  
Diözesanverbands Erfurt: **29.04.2022**

**S a n d e r**, Maria,  
Gemeindeferentin i. R. in Bad Tabarz,  
geistliche Leiterin des Kolpingwerk-Diözesanverbands  
Erfurt: **29.04.2022**

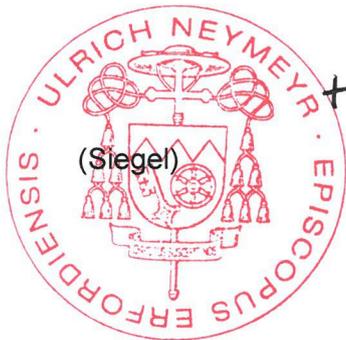
gez. Raimund Beck, Generalvikar

## Dekret

**über die Neufassung der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ des Bistums Erfurt vom 20.02.2022 (Amtsblatt für das Bistum Erfurt 2/2022 vom 21.02.2022)**

In der Sitzung des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz am 18.11.2019 wurde die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ beschlossen und zum 01.01.2020 durch den Bischof von Erfurt für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt. Diese Ordnung wurde durch Beschluss des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz in seiner Sitzung am 24./25.01.2022 an kirchenrechtliche Neuregelungen angepasst und mit Wirkung zum 01.03.2020 für das Bistum Erfurt neu in Kraft gesetzt. Im Nachgang der Sitzung des Ständigen Rats wurden noch einzelne redaktionelle Änderungen erkannt. Diese Änderungen wurden in die nun vorliegende Interventionsordnung zur erneuten Veröffentlichung eingearbeitet.

Erfurt, den 20.06.2022



(Siegel)

+ *Ulrich Neymeyr*

Dr. Ulrich Neymeyr  
Bischof



(Siegel)

*Christoph Hübenthal*

Christoph Hübenthal  
Kanzler

# **Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)**

## **A. Einführung**

### **Präambel**

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.<sup>1</sup>

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.<sup>2</sup>

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen<sup>3</sup>, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter<sup>4</sup>, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.<sup>5</sup>

---

1 Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 05. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

2 „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

3 Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

4 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

5 Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, n.7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

## Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
  - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
  - Ordensangehörige,
  - Kirchenbeamte,
  - Arbeitnehmer,
  - zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
  - nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
  - Leiharbeitnehmer und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.<sup>6</sup>

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30. Juni 2023 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

---

<sup>6</sup> Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi* [VELM] vom 07. Mai 2019, Art. 1 § 1 b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Come una madre amorevole* vom 04. Juni 2016.

Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1398 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 6 SST<sup>7</sup>, nach can. 1398 § 2 CIC/2021, nach can. 1385 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1384 CIC/2021, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB<sup>8</sup>. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im

<sup>7</sup> Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela (SST)* vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis* vom 11. Oktober 2021 vor (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST).

<sup>8</sup> Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

## **B. Zuständigkeiten**

### **Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs**

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.

Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.
6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.
7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein.  
Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem<sup>9</sup> sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

---

<sup>9</sup> Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.

Darüber hinaus ist bei Bedarf eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.

Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.
9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

### **Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius**

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.
11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.  
 Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.  
 Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC<sup>10</sup>) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.
12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.

---

<sup>10</sup> Vgl. auch can. 1386 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.5 SST.

13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.

Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

#### **Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen**

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden. (Vgl. Nr. 33 ff.)

#### **Zuständigkeiten im weiteren Verlauf**

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.
16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren

Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.

17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).
18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.
19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

### **C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises**

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.  
Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

### **Gespräch mit dem Betroffenen**

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden.  
Zu diesem Gespräch soll seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzugezogen werden.  
Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.

Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind.

Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.
23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.
24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.  
Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.
25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

### **Anhörung des Beschuldigten**

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.  
Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2 b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.
27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.
28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie

unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. can. 983 und 984 CIC<sup>11</sup>).

29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.
31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.
32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.  
Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

### **Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden**

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere

---

<sup>11</sup> Vgl. auch Art. 4 § 2 SST; can. 1386 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

### **Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC**

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.
37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen. Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen. Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
38. Gemäß Art. 10 § 1 SST hat der Ordinarius oder Hierarch nach Abschluss der Voruntersuchung und unabhängig von ihrem Ergebnis die Pflicht, schnellstmöglich eine beglaubigte Kopie der entsprechenden Akten an die Kongregation für die Glaubenslehre zu senden. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 8 § 3 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 10 § 1 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (vgl. Art. 12–18 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (vgl. Art. 19–25 SST) getroffen werden soll (Art. 9 § 3 SST).
39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.
- 39a. Richtet sich der Vorwurf gegen einen anderen Gläubigen, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, ist zusätzlich zu den in erster Linie

zu ergreifenden Maßnahmen gemäß Nr. 40 und Nr. 50 eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC durchzuführen.

### **Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls**

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.

Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 10 § 2 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.

41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

### **Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen**

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.

Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.

Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden. Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

### **Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung**

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
- Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.
- Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

### **D. Hilfen**

#### **Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene**

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.
46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.
- Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.
- Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.
47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.
48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.
- Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

### **Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien**

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

### **E. Konsequenzen für den Täter**

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.

51. Täter, die nach Nr. 2 a), 2 b) oder 2 c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2 d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2 d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.
54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1398 CIC/2021 nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.
55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.  
Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.  
Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2 d) begangen hat.

## **F. Öffentlichkeit**

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

## **G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen**

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich

gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

#### **H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht**

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).<sup>12</sup>
60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.  
Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.
61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten.

---

<sup>12</sup> Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

## I. Inkrafttreten und Geltungsdauer

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 01.07.2022 in Kraft gesetzt. Zugleich tritt die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Interventionsordnung) des Bistums Erfurt vom 20.02.2022 außer Kraft.
- 62a. Die vorstehende Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab dem 01.01.2020 einer Evaluation unterzogen werden.

Erfurt, den 20.06.2022



+ *Ulrich Neymeyr*

Dr. Ulrich Neymeyr  
Bischof von Erfurt



*Christoph Hübenthal*

Christoph Hübenthal  
Kanzler

## **Statut für die Dekanate und Dechanten im Bistum Erfurt (Dekanatsstatut)**

### **0. Präambel**

Das Bistum Erfurt ist gemäß c. 374 § 2 CIC in Dekanate gegliedert. Das Dekanat ist ein Zusammenschluss mehrerer benachbarter Kirchengemeinden zur Förderung der Seelsorge durch gemeinsames Handeln.

Das Dekanat hat die Aufgabe, die Kommunikation zwischen diözesaner und pfarrlicher Ebene zu stärken, die Pastoral in den Kirchengemeinden zu unterstützen und zu koordinieren sowie im Auftrag des Bischofs Aufsichts- und Leitungsfunktionen wahrzunehmen. Dazu gehören auch die Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst und der Ehrenamtlichen, der Kontakt mit kommunalen Stellen und im Bereich der Ökumene sowie die Vertretung kirchlicher Anliegen in der Gesellschaft.

Die Errichtung und die Auflösung eines Dekanates sowie die Veränderung seiner Grenzen erfolgen durch den Bischof nach Anhörung des Priesterrates und der betroffenen Gremien.

### **1. Amt und Stellung des Dechanten und des Dekanatsreferenten**

- 1.1. Die Priester eines Dekanates bilden unter Führung des Dechanten das Presbyterium des Dekanates.
- 1.2. Der Dechant wird in seiner Arbeit unterstützt durch den Dekanatsreferenten<sup>1</sup>. Dieser nimmt, soweit möglich, auch Aufgaben in der Stellvertretung des Dechanten wahr. Die Funktion des Dekanatsreferenten kann durch jeden hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter (Priester, Diakon, Gemeindeferent), der seinen Dienst im Dekanat versieht, wahrgenommen werden.
- 1.3. In seinem Dekanat ist der Dechant, in seiner Stellvertretung der Dekanatsreferent, sowohl der Beauftragte des Bischofs als auch der Sprecher des Dekanates gegenüber dem Bischof und dem Bischöflichen Ordinariat. Mit besonderem Auftrag nimmt er, in seiner Stellvertretung der Dekanatsreferent, die Vertretung des Bischofs in der Ökumene und in der Öffentlichkeit wahr.
- 1.4. In der Dechantenkonferenz beraten die Dechanten gemeinsam mit den Dekanatsreferenten den Bischof und tragen mit ihm im Rahmen ihres Amtes die Sorge für die Diözese.
- 1.5. Der Dechant führt das Dekanatssiegel und das Protokoll der Dekanatskonferenz.
- 1.6. Der Dechant und in seiner Stellvertretung der Dekanatsreferent führen die Visitation der Kirchengemeinde nach Maßgabe des Bischofs durch.
- 1.7. Nach Bedarf und Möglichkeit soll der Dechant, in seiner Stellvertretung der Dekanatsreferent, den erforderlichen Kontakt zu den Behörden und Einrichtungen der Landkreise und Kommunen pflegen.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text bei geschlechtsbezogenen Bezeichnungen die männliche Form gewählt.

## **2. Seelsorge im Dekanat**

- 2.1. Den Dekanatsreferenten ist in besonderer Weise aufgetragen, die Zusammenarbeit im Bereich der Pastoral zu fördern und zu koordinieren. Der Dechant unterstützt ihn dabei.
- 2.2. Die Priester des Dekanates sollen sich um Austausch untereinander für Gottesdienst, Beichtstuhl und Predigt bemühen.
- 2.3. In Angelegenheiten, welche die pfarreübergreifende Seelsorge im Dekanat betreffen und wo pastorale Aktionen vom Dekanat gemeinsam getragen werden, kann der Dechant, bei Verhinderung in seiner Stellvertretung der Dekanatsreferent, im Einzelfall die Mitarbeit von hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitern des Dekanates anordnen.
- 2.4. In strittigen Fragen der Pfarrseelsorge entscheidet der Dechant, bei Verhinderung in seiner Stellvertretung der Dekanatsreferent, nach Anhören der Beteiligten (vgl. Ordnung für Pfarreiräte im Bistum Erfurt, § 10 Abs. 3).
- 2.5. Bei Beschwerden über Priester, Diakone oder hauptamtliche Mitarbeiter des Dekanates führt zunächst der Dechant, bei Verhinderung in seiner Stellvertretung der Dekanatsreferent, gemeinsam mit dem Betroffenen und dem Beschwerdeführer, ein Vermittlungs- und Schlichtungsgespräch. Vom Gespräch ist ein von allen Beteiligten zu unterzeichnendes Ergebnisprotokoll anzufertigen. Erst danach ist gegebenenfalls das Bischöfliche Ordinariat einzuschalten.

## **3. Dechant, Dekanatsreferent und hauptamtliche pastorale Mitarbeiter des Dekanates**

- 3.1. Dechant und Dekanatsreferent sollen sich um ein gutes geistliches und menschliches Miteinander aller bemühen, die im Dekanat pastorale Verantwortung tragen. Dazu dienen Dekanatskonferenzen, Arbeitsbesprechungen, Einkehrtage, gesellige Zusammenkünfte, Dekanatsausflüge und andere gemeinsame Veranstaltungen, aber auch der Besuch und das geschwisterliche Einzelgespräch.
- 3.2. Geborene Mitglieder der Dekanatskonferenz sind alle im Dekanat lebenden Priester, Diakone und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter im aktiven Dienst. Pensionierte Priester und Diakone können an der Dekanatskonferenz teilnehmen. Weiterhin hat Sitz in der Dekanatskonferenz ein Mitarbeiter der Caritasregionalstelle, in deren Bereich das Dekanat mit dem größten Teil seiner Fläche liegt. Dieser Mitarbeiter wird durch die jeweilige Regionalstelle benannt.
- 3.3. Stimmberechtigt in der Dekanatskonferenz sind alle geborenen Mitglieder der Dekanatskonferenz, die im aktiven Dienst sind.
- 3.4. Dechant und Dekanatsreferent unterstützen die Bistumsleitung bei der Sorge um die Priester, Diakone und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter und haben dabei auch Pensionäre und kranke pastorale Mitarbeiter im Blick.
- 3.5. Wenn ein Mitbruder stirbt, obliegt es dem Dechanten, für eine würdige Beerdigung zu sorgen. Bei Verhinderung des Dechanten nimmt der Dekanatsreferent stellvertretend diese Aufgabe wahr.

- 3.6. Der Dechant kann die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter des Dekanates nach Anhören der Beteiligten zur Aushilfe in anderen Kirchengemeinden seines Dekanates bis zur Dauer von zwei Wochen anweisen. Bei Verhinderung des Dechanten hat der Dekanatsreferent diese Befugnis.
- 3.7. Die Amtssorge des Dechanten erstreckt sich auch auf die Lebensführung der zum Dekanat gehörenden Priester, Diakone und hauptamtlichen Mitarbeiter. Dabei soll er Verständnis für den je individuellen Lebensstil zeigen. Gibt die Amts- oder Lebensführung eines Mitarbeiters Anlass zu Klagen, soll der Dechant gemäß der Weisung des Evangeliums ihn in einem geschwisterlichen Gespräch zur Änderung veranlassen. Erst nach erfolgloser Bemühung soll der Dechant dem jeweiligen Personalreferenten berichten. Bei schweren Vergehen ist es Gewissenspflicht des Dechanten, dieses sofort zu tun.

#### **4. Bestellung und Amtszeit des Dechanten und des Dekanatsreferenten**

- 4.1. Der Bischof ernennt den Dechant und den Dekanatsreferenten in Würdigung des Vorschlags, den ihm die jeweilige Dekanatskonferenz vorlegt.  
Der Vorschlag an den Bischof erfolgt durch Wahl in der Dekanatskonferenz.
- 4.2. Zum Dechant gewählt und ernannt werden kann jeder Pfarrer, Administrator oder Koordinator des Dekanates, der wenigstens fünf Jahre Priester ist und das Pfarrexamen abgelegt hat.
- 4.3. Zum Dekanatsreferenten kann jeder aktive hauptamtliche pastorale Mitarbeiter (Priester, Diakon, Gemeindefereent) des Dekanates gewählt und ernannt werden.
- 4.4. Es werden alle Dechanten (außer dem Propst von Heiligenstadt) und Dekanatsreferenten in einem gemeinsamen Turnus ernannt. Das gilt auch für Dechanten und Dekanatsreferenten, die erst zu einem späteren Zeitpunkt ihr Amt angetreten haben.
- 4.5. Die Amtszeit des Dechanten und des Dekanatsreferenten beträgt in der Regel sechs Jahre. Die Neuvorschläge erfolgen in der zweiten Jahreshälfte des sechsten Jahres der Amtszeit. Der Amtswechsel wird zum 1. Januar des Folgejahres vollzogen.
- 4.6. Zur Ermittlung der Vorschläge für den Dechanten und den Dekanatsreferenten lädt der amtierende Dechant vierzehn Tage vorher schriftlich ein. Er bereitet die Wahl vor. Den Leiter der Wahl bestimmt die Dekanatskonferenz.
- 4.7. Wer für das Amt des Dechanten oder des Dekanatsreferenten nicht zur Verfügung steht, teilt dies mit Begründung dem Leiter der Wahl vor der Wahl mit.
- 4.8. Vorschlags- und Stimmberechtigt bei der Wahl des Dechanten und des Dekanatsreferenten sind alle im aktiven Dienst stehenden Priester, Diakone und Gemeindefereenten des Dekanates.

- 4.9. Die Dekanatskonferenz ist beschlussfähig, wenn wenigstens 75 % aller Stimmberechtigten anwesend sind. Die Abstimmung ist geheim und erfolgt mit überhäufiger Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird im ersten Durchgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, genügt im Zweiten die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Führt auch der zweite Durchgang zu keiner Mehrheit, wird abschließend das bisherige Ergebnis dem Bischof mitgeteilt. Dieser entscheidet, wer gemäß Punkt 4.1. als Dechant bzw. Dekanatsreferent ernannt wird.
- 4.10. Die Ergebnisse teilt der Leiter der Wahl den Anwesenden mit. Er fragt die Kandidaten, ob sie im Falle der Ernennung durch den Bischof bereit sind, das jeweilige Amt zu übernehmen.
- 4.11. Über den Verlauf der Wahlen wird ein Protokoll angefertigt, das sowohl als Bericht an den Bischof geht wie auch zu den Dekanatsakten genommen wird.
- 4.12. Sollte ein Dechant oder ein Dekanatsreferent während einer Amtszeit ausscheiden, insbesondere aufgrund von Verzicht, Tod oder Weggang, ist in der nächsten Dekanatskonferenz eine Nachwahl durchzuführen. Das Wahlprozedere erfolgt auch hier wie unter Punkt 4.1. bis 4.11. beschrieben. Die Amtsperiode des nachgewählten Dechanten bzw. Dekanatsreferenten beläuft sich gleichlaufend auf die Amtszeit der bereits im Amt befindlichen Dechanten und Dekanatsreferenten und endet ebenso mit deren Amtszeit.

Die hier vorliegende Neufassung des „Statut für die Dekanate und Dechanten im Bistum Erfurt (Dekanatsstatut)“ löst das „Statut für die Dekanate im Bistum Erfurt – Dekanatsstatut“ vom 20.05.2016 ab und tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Erfurt, 20.06.2022



+ *Ulrich Neymeyr*

Dr. Ulrich Neymeyr  
Bischof



*Christoph Hübenthal*  
Christoph Hübenthal  
Kanzler

## **Dekanatsstatut - Anlage 1: Aufgaben des Dechanten und Dekanatsreferenten**

1. Der Dechant koordiniert und vernetzt die Seelsorge im Dekanat mit Unterstützung des Dekanatsreferenten.
2. Dem Dechant, in Stellvertretung dem Dekanatsreferenten, obliegt die Leitung Dekanatskonferenz.  
Die Vorbereitung, Einladung (mit Tagesordnung, 14 Tage vor dem Konferenztermin), Durchführung und Nachbereitung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Dekanatsreferenten.
3. Der Dechant, in Stellvertretung der Dekanatsreferent, übernimmt nach Auftrag des Bischofs die Visitation oder Vorvisitation von Kirchengemeinden des Dekanates.
4. Der Dechant, in Stellvertretung der Dekanatsreferent, übernimmt die Vertretung des Bischofs in der Öffentlichkeit und in der Ökumene.
5. Der Dechant, in Stellvertretung der Dekanatsreferent, hält den Kontakt zu öffentlichen Stellen, soweit der seelsorgliche Dienst im Dekanat dies erfordert.
6. Der Dechant übernimmt die Einführung eines neuen Pfarrers in seine Pfarrei und die Begleitung der Amtsübergabe.
7. Der Dechant, bei Verhinderung der Dekanatsreferent, entscheidet in strittigen Fragen der Pastoral nach Anhören der Beteiligten.
8. Wenn ein Mitbruder stirbt, obliegt es dem Dechanten, für eine würdige Bestattung zu sorgen. Bei Verhinderung des Dechanten nimmt der Dekanatsreferent stellvertretend diese Aufgabe wahr.
9. Der Dechant, in Stellvertretung der Dekanatsreferent, übernimmt die Meldung von besonderen Jubiläen an das Bischöfliche Ordinariat.
10. Der Dechant führt das Dekanatsiegel und das Protokoll der Dekanatskonferenz.
11. Der Dechant, bei Verhinderung in Stellvertretung der Dekanatsreferent, führt und protokolliert bei Beschwerden über Priester, Diakone und hauptamtliche Mitarbeiter in der Seelsorge des Dekanates Vermittlungs- und Schlichtungsgespräche. Erst danach ist gegebenenfalls das Bischöfliche Ordinariat einzuschalten.
12. Der Dechant verwaltet die Dekanatsfinanzen.
13. Der Dechant, bei Verhinderung in Stellvertretung der Dekanatsreferent, ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Übergabe der Dekanatsämter an die jeweiligen Nachfolger. Dabei ist ein Protokoll zu fertigen, das zu den Dekanatsakten zu nehmen und in Kopie an das Bischöfliche Ordinariat zu senden ist.

## **Dekanatsstatut - Anlage 2: Aufgaben beim Tod eines Mitbruders**

---

Todesfälle von Geistlichen im Dekanat werden vom Dechant **unmittelbar** dem Bischöflichen Ordinariat mitgeteilt. Bei Verhinderung des Dechanten nimmt der Dekanatsreferent stellvertretend diese und nachfolgende Aufgabe wahr. Handelt es sich bei dem Verstorbenen um einen amtierenden Pfarrer oder Pfarradministrator, trifft der Dechant zur Fortführung der Seelsorge in der verwaisten Pfarrei die notwendigen Anordnungen:

- Sicherstellung der Kirchenbücher, der Kirchenkasse und der Bargelder, Intentionsverzeichnis, Inventarverzeichnis usw. in Gegenwart der Angehörigen, einer Vertrauensperson oder von Zeugen aus der Gemeinde.
- Benachrichtigung der Angehörigen und der Mitbrüder im Dekanat.
- Sicherstellung des Testamentes.  
(Offizielle Eröffnung ist nur beim Amtsgericht möglich; in privater Form in Gegenwart der Angehörigen und ggf. der Pfarrhaushälterin in würdiger Form.)
- Möglicherweise vorliegende „Anordnungen für den Todesfall“ sicherstellen und sichten (möglichst in Gegenwart der Angehörigen oder anderer Zeugen)
- Festlegung der Termine für Requiem und Beerdigung in Absprache mit dem Bischof und den Verwandten. Persönliche Verfügungen des Verstorbenen und besondere Wünsche der Angehörigen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- Sorge für: Todesanzeige (Dechant, Kirchenvorstand, Pfarreirat, Kirchortrat, Angehörige), Totenbildchen.

Das Requiem feiert der Bischof oder sein Vertreter.

Die Beerdigung leitet der Dechant; in der Regel hält er auch die Predigt.

Er schlägt dem Bischöflichen Ordinariat einen Priester vor, der für die Zeit der Vakanz zum Administrator ernannt und mit der Verwaltung der Pfarrei beauftragt werden soll.

## Dekanatsstatut - Anlage 3: Protokoll Pfarreiübergabe

Katholisches Dekanat .....

Dechant: .....  
 Straße, Nr.  
 PLZ, Ort

Tel.: ...  
 Fax.: ...  
 E-Mail

### **Übergabeprotokoll für die Pfarrei ..... PLZ, Ort, Str., Nr.**

Pfarrer ..... bisher Pfarrer in ..... übergibt am .....  
 in Gegenwart von Dechant ..... (Dechant des Dekanates ..... ) an Pfarrer ..... alle Materialia  
 der Pfarrgemeinde St. .... Gleichfalls übergeben werden alle wichtigen Pastoralia der genannten  
 Pfarrgemeinde.

#### **Materialia**

<i><b>Titel:</b></i>	<i><b>übergeben:</b></i>	<i><b>Bemerkungen</b></i>
<b>Inventarverzeichnis</b> mit allen darin aufgeführten Gegenständen. Von diesen werden besonders genannt: vgl. Anlage 1, Seite 1 bis .....	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	

#### **Kirchenbücher:**

Taufbuch	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Erstkommunionbuch	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Firmungsbuch	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Trautungsbuch	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Totenbuch	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Konversionen	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Kirchenaustritte	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Wiederaufnahmen	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Grundbuchauszüge mit entspr. Akten	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

#### **Pfarrkartei:**

Papierkartei	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Zugangsdaten mip/e-mip	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

**Titel:** **übergeben:** **Bemerkungen**

**Zugangsdaten / Passwörter Bürotechnik, Telekommunikation etc.**

- Computer ja  nein
- Zugangsdaten ja  nein
- Telefonprovider
- Alarmanlagen ja  nein
- Sonstiges ja  nein

**Kirchenkasse**

- Kassenbuch ja  nein
- Einnahmen
- Kassenbuch ja  nein
- Ausgaben
- Belege Kassenbuch ja  nein
- „Kollektenbuch“ ja  nein
- Vollmacht über ja  nein
- Konten der Pfarrei
- (Kontenlisten und Bestände vgl. Anlage 2)

**Messstipendienbuch** ja  nein

mit ..... Messen, die von  
Pfarrer ..... zu übernehmen sind.

**Protokollbuch d. Kirchenvorstandes** ja  nein

mit allen für die nächste Zeit geplanten Aufgaben.

**Akten des Kirchenvorstandes** ja  nein

mit Hinweis auf die Akte über kirchlich  
genutzte Räume.

**Dienstfahrzeuge:**

• .....

- Fahrzeugschlüssel ja  nein
- Fahrzeugbrief ja  nein
- Zulassung ja  nein
- Versicherungsunterl. ja  nein

• .....

- Fahrzeugschlüssel ja  nein
- Fahrzeugbrief ja  nein
- Zulassung ja  nein
- Versicherungsunterl. ja  nein

<b>Titel:</b>	<b>übergeben:</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Schlüssel</b> (und gegebenenfalls Unterlagen für Schließanlagen)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	

**Über alle sonstigen materiellen Dinge**

(Kirche, Wohnungen, Unterrichts- u. Gemeinderäume, Nebengelasse, sonstige Gottesdiensträume, Friedhof, Grotten, Flurkreuze, Liegenschaften, Gerechtigkeiten usw.)

**wurde Pfarrer ..... durch Pfarrer ..... informiert.**

**Pastoralia**

<b>Titel:</b>	<b>übergeben:</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Grundplan für die seelsorgliche Arbeit der letzten Jahre</b>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
<b>Protokolle d. Pfarreirates</b> die alle besonderen Veranstaltungen der letzten Jahre enthalten	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
<b>Vermeldungen (Ausdrucke / Dateien)</b> der letzten Jahre, mit Auskunft über Gottesdienstzeiten und besondere pastorale Veranstaltungen	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	

**Informationen über den Religionsunterricht**

Namen der Kinder	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Stoffplan	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Handreichungen	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
<b>Liste der Jugendlichen</b>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
<b>Liste der „Krankenkommunionen“</b>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
<b>Informationen zu Wallfahrten und Prozessionen und anderen besonderen Gottesdiensten</b>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
<b>Chronik der Pfarrgemeinde</b>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Ort und Datum:

übergabender Pfarrer:	.....
übernehmender Pfarrer	.....
Dechant:	.....

Verteiler: BO Erfurt  
Pfarrei St. ...., Ort  
Dekanat .....

Übergabeprotokoll Anlage 1 / Seite: .....

**zum Inventarverzeichnis der Pfarrei St. ...., Ort;  
besonders genannte Gegenstände:**

- .....
- .....

Bestätigung des übergabenden Pfarrers, dass diese Übersicht vollständig ist.

*Ort/Datum*

*Unterschrift des Pfarrers*

Übergabeprotokoll Anlage 2 / Seite: .....

**zur Kirchenkasse / Kontovollmachten der Pfarrei St. ...., Ort;  
vollständige Liste der Konten der Pfarrgemeinde:**

Kontenart	Kreditinstitut	Kontonummer	Bestand / Datum
Barkasse			
Giro ...			

**zur Kirchenkasse / Kontovollmachten der Pfarrei St. ...., Ort;  
Außenstände:**

Titel/Posten	Summe	Bemerkung

**zur Kirchenkasse / Kontovollmachten der Pfarrei St. ...., Ort,  
Verbindlichkeiten (Darlehen, ausstehende Kollektenabrechnungen etc.)**

Titel/Posten	Summe	Bemerkung

Bestätigung des übergabenden Pfarrers, dass diese Übersicht vollständig ist.

*Ort/Datum*

*Unterschrift des Pfarrers*

## **Dekanatsstatut - Anlage 4: Hinweise zur Amtseinführung eines neuen Pfarrers**

Die Übertragung des Pfarramtes erfolgt im Bistum Erfurt nach der Ernennung durch den Bischof bei der Einführung des neuen Pfarrers in seine Gemeinde, die in der Regel durch den zuständigen Dechanten im Auftrag des Bischofs vorgenommen wird. Hier geschieht die Amtsübernahme (vgl. Can. 527 CIC); von diesem Zeitpunkt an kommen dem ernannten Pfarrer alle pfarrlichen Rechte und Pflichten zu. Es ist wünschenswert, dass die Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiter des Dekanates zu der Feier eingeladen werden und (Priester und Diakone in Chorkleidung) möglichst zahlreich daran teilnehmen.

Die Einführung des neuen Pfarrers geschieht am sinnvollsten in einer Eucharistiefeier, die – wenn möglich – in Form der Konzelebration gehalten wird. Im Folgenden werden einige Hinweise gegeben, die nach örtlichen Gelegenheiten verwendet werden können. Lieder und Gesänge, die zum Vollzug passen und der Gemeinde bekannt sind, sind an den betreffenden Stellen einzufügen.

Dechant:

Im Namen des Vaters ..... Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus ....

Der Dechant begrüßt die versammelte Gemeinde, Mitbrüder und Gäste, Mitarbeiter im pastoralen und caritativen Dienst. Er stellt den neuen Pfarrer vor - kurzer Lebenslauf, ohne Laudatio - und weist darauf hin, dass dem bisherigen (Pfarrer) ... von ... laut Dekret des Bischofs vom ... die Pfarrei ... in ... übertragen wurde.

Anhand des Ritus zeigt der Dechant den Sinn der Feierstunde auf. Danach kann er vor der Gemeinde folgende Frage stellen:

Lieber Mitbruder,

bist Du bereit, im Gehorsam gegen Gottes Wort, in Predigt und Katechese, die Frohe Botschaft zu verkünden, wie sie die Kirche auslegt?

Ich bin bereit!

Bist Du bereit, in Ehrfurcht die Sakramente des Herrn zu spenden und die heilige Eucharistie zu feiern, gemäß dem Auftrag Christi und der Ordnung der Kirche?

Ich bin bereit!

Bist Du bereit, mit Eifer für das ewige Heil, um das leibliche und seelische Wohl aller Gläubigen, besonders der Kinder, der Alten und der Kranken, Sorge zu tragen?

Ich bin bereit!

Bist Du bereit, in Treue den dir für diese Pfarrei aufgetragenen Gebetsdienst regelmäßig zu verrichten?

Ich bin bereit!

Bist Du bereit, mit den Schwestern und Brüdern der anderen christlichen Konfessionen ein gutes ökumenisches Miteinander zu pflegen?

Ich bin bereit!

Bist Du bereit, als treuer Verwalter die Güter der Pfarrei sorgfältig zu verwalten, die Kirchenbücher sorgfältig zu führen und die Rechte der Pfarrei zu schützen?

Ich bin bereit!

Bist Du bereit, im Namen und Auftrag des Guten Hirten die Pfarrei St. ... zu leiten, über sie zu wachen, sie vor falschen Propheten nach Möglichkeit zu bewahren?

Mit Gottes Hilfe bin ich bereit!

### Übergabe des Kirchenschlüssels (Kirchenvorstand)

Wir übergeben Ihnen (gegebenenfalls: symbolisch für alle Kirchen des Pfarreigebietes) den Schlüssel zu unserer Kirche St. ... in ... . Er steht als Zeichen dafür, dass Sie den Auftrag erhalten haben, unsere Pfarrei so zu leiten, dass Gott der Herr Ihnen und den Ihnen anvertrauten Gläubigen das Tor des Himmels öffnen kann.

### Hinführung zum Taufstein / Übergabe der Taufutensilien: Taufschale, Taufkanne, Hl. Öle (Pfarreirat)

Der Herr hat zu seinen Aposteln gesagt: „Geht hin und macht alle Völker zu meinen Jüngern und tauft sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ – Spenden Sie im Auftrag des Herrn in unserer Gemeinde das Sakrament der Taufe.

### Übergabe einer Beichtstola (Mitbruder aus dem Dekanat)

Lieber Mitbruder: Unser Herr Jesus Christus hat zu seinen Aposteln gesagt: „Empfanget den Heiligen Geist. Wem ihr die Sünden nachlasst, dem sind sie nachgelassen“.

Im Sakrament der Buße hat Dir der Herr den Dienst der Versöhnung aufgetragen.

Erfülle diesen Dienst in Güte und Barmherzigkeit.

Der neue Pfarrer nimmt die Stola in die Hände und fordert – ähnlich wie in der heiligen Messe – die versammelte Gemeinde zum Bußakt auf. Er beschließt die Stille mit der Bitte um Vergebung. „Es erbarme sich unser...“  
Danach übergibt er die Stola an einen Mitbruder, der sie zum Beichtstuhl/Beichtaum bringt.

### Hinführung zum Priestersitz (Dechant)

Als Vorsteher dieser Pfarrei trägst du die Sorge um die würdige Feier der Gottesdienste. Gemeinsam mit den Gläubigen darfst du das Lob Gottes singen und Du stehst der Eucharistiefeier vor. Ich bitte dich, deinen Platz als Leiter des Gottesdienstes einzunehmen und das Gloria, das Lob Gottes, anzustimmen.

Dann stimmt der Pfarrer das Gloria an.

### Vor dem Evangelium

Der Dechant (führt den neuen Pfarrer zum Ambo) und überreicht ihm das Evangelienbuch.

Nimm hin das Evangelium. Du bist berufen und gesandt, das Wort Gottes zu verkünden und zum Glauben an Christus zu führen. Was Du liest, glaube, was Du glaubst, verkünde, was Du verkündest, verwirkliche in deinem Leben.

Der neue Pfarrer verkündet das Evangelium. Es folgt eine kurze Predigt, die der Dechant oder der Pfarrer hält.

### Vor den Fürbitten

Der Dechant reicht dem Pfarrer das Stundenbuch.

Der Herr sagt: „Ihr sollt allzeit beten und nicht nachlassen“ (Lk 18,1). Die Kirche hat Dir das Stunden- gebet aufgetragen, damit Du im Namen Deiner Pfarrei und für alle im Pfarregebiet lebenden Men- schen Fürbitten, Lob und Danksagung darbringst.

Der neue Pfarrer eröffnet und beschließt die Fürbitten. Er sollte auch selbst eine Fürbitte für die Gemeinde und um Priester- berufungen anfügen.

### Vor der Eucharistiefeier

Der Dechant kommentiert:

Ich bitte Dich, zum ersten Mal als Pfarrer der Pfarrei St. .... an den Altar dieser Kirche zu treten. Die Kirche hat niemals aufgehört, sich zur Feier des Paschamysteriums zu versammeln, den Tod des Herrn zu verkünden und seine Auferstehung zu preisen, bis er wiederkommt. Es ist Dein priesterli- ches Amt, mit und für die Menschen dieser Pfarrei die Eucharistie zu feiern.

### Eucharistiefeier

Pfarreigruppen können Gaben zum Altar bringen.

Vor dem Friedensgruß kann der neue Pfarrer die versammelte Gemeinde um Gemeinschaft und Zu- sammenarbeit bitten und die Gläubigen auffordern, sich gegenseitig die Hand zu reichen.

### Nach dem Schlussgebet

Grußworte von Pfarreirat und/oder Kirchenvorstand, ggf. Grußworte der Gäste.

### Segen und Sendung

### Evtl. Pfarrfest

**Dekret**

**über die Inkraftsetzung und Veröffentlichung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31. März 2022**

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31.03.2022,  
- Änderungen in § 4 AT AVR,  
veröffentlicht im Caritas-Infoservice Ausgabe April 2022 – Sonderausgabe AVR vom 29.04.2022, ist den Mitgliedseinrichtungen des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V. zur Kenntnis gegeben worden. Auf diesen Caritas-Infoservice vom 29.04.2022 wird verwiesen.  
O.g. Beschluss, der Bestandteil dieses Amtsblattes ist, wird hiermit für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erfurt, den 20.06.2022



+ *Ulrich Neymeyr*

Dr. Ulrich Neymeyr  
Bischof



*Christoph Hübenthal*  
Kanzler

## Beschluss

der Bundeskommission 1/2022  
am 31. März 2022

### Änderungen in § 4 AT AVR

A.

Die Bundeskommission beschließt:

#### I. Änderungen in § 4 AT AVR

§ 4 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse ist Bestandteil des Dienstverhältnisses.“

#### II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Freiburg, den 31. März 2022

gez. Heinz-Josef Kessmann  
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Durch die obige Änderung wird unmittelbar in den AVR geregelt, dass die Grundordnung Bestandteil des Dienstverhältnisses ist. Bisher erfolgte die ausdrückliche Inbezugnahme der Grundordnung durch eine Klausel im (Muster-)Dienstvertrag.

Damit wird die Regelung bezüglich der Loyalitätsobliegenheiten von Mitarbeitern nach AVR auf den neuesten Stand gebracht.

C.

Beschlusskompetenz

Die obigen Änderungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Absatz 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Absatz 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

\* \* \*

## Ferienbrief für die Kinder 2022

Liebe Kinder,

es ist schon der dritte Ferienbrief, den ich Euch schreibe, während wir uns vor dem Corona-Virus hüten müssen. Ich bin froh, dass mittlerweile die Schutzmaßnahmen verringert werden konnten und Ihr wieder viele Möglichkeiten habt, Euch zu begegnen und auch außerhalb der Schule Zeit miteinander zu verbringen. Ich höre, dass manche Kinder es sich in der langen Zeit der Pandemie fast abgewöhnt haben, sich zu treffen und gemeinsam das zu tun, was ihnen Freude macht. Das betrifft bei uns auch das Zusammenkommen der Messdienerinnen und Messdiener oder der gemeinsame Gesang in Kinderchören. Ich hoffe, dass Ihr doch alle wieder an die schönen, guten Erfahrungen anknüpfen könnt, die Ihr in unserer kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit gemacht habt. So freue ich mich jetzt schon auf die Begegnungen mit Messdienerinnen und Messdienern bei den Wallfahrten nach Assisi. Ich freue mich, dass auch fast überall wieder Religiöse Kinderwochen möglich sein werden, sodass Ihr auch in den Schulferien schöne, gemeinsame Tage miteinander verbringen könnt. Ich danke allen, die Euch dazu einladen und Euch schöne Erfahrungen in unserer Kirche ermöglichen.

Sicher werdet Ihr in den letzten Monaten nicht nur um ein Ende der Corona-Pandemie gebetet haben, sondern auch um ein Ende des Krieges in der Ukraine. Viele von Euch werden Kinder und Jugendliche kennengelernt haben, die vor dem Krieg fliehen mussten. Bitte nehmt Euch dieser Kinder und Jugendlichen an und schließt sie in Eure Gemeinschaft ein. Und bitte lasst nicht nach, darum zu beten, dass diese Bedrohungen von uns Menschen genommen werden. Jesus hat uns immer wieder ermahnt und aufgefordert, das, was uns in unseren Herzen bewegt, im Gebet vor Gott hinzutragen. Ich bete jedenfalls in diesen Anliegen gerne mit Euch.

Ich wünsche Euch in den Sommerferien viele Gelegenheiten für schöne Begegnungen und Erlebnisse. Es muss nicht eine weite Reise sein, man kann sich auch zuhause oder in der Nähe gut erholen. Allen, die an den Religiösen Kinderwochen teilnehmen, wünsche ich viele schöne Stunden. Bleibt behütet und vergesst nicht, Gott um seinen Segen zu bitten. Ich jedenfalls erbitte für Euch alle Gottes reichen Segen.



Euer Bischof Ulrich Neymeyr

## Übersicht über jährliche Konferenzen und Fortbildungen im Bistum Erfurt ab 2023

Monat	Format	verpflichtend für:	Anmerkungen
Januar	a) Priesterwerkwoche I b) Studientag der Gemeindereferent(inn)en	a) Priester und Diakone / b) Gemeindereferent(inn)en	Keine Veränderungen gegenüber der bisherigen Konferenzordnung.
Februar	Dekanatskonferenzen	Pastorales Personal in den Dekanaten	Keine Veränderungen gegenüber der bisherigen Konferenzordnung.
März	a) Dechantenkonferenz b) Schulung der Pfarrsekretärinnen c) Priesterwerkwoche II	a) Dechanten & Dekanatsreferenten b) Pfarrsekretär(inn)en c) Priester und Diakone	a) nach neuem Statut. b) bisheriger Termin im Herbst c) wie bisher
April	a) Dies sacerdotalis b) Besinnungstag	a) Priester und Diakone b) Gemeindereferenten	Keine Veränderungen gegenüber der bisherigen Konferenzordnung.
Mai	Studientag der Priester und Diakone	Priester und Diakone	Bisheriger Termin im September mit der Bezeichnung Priesterkonferenz.
Juni	Klausurtag der Pastoralteams	Pastorales Personal in Pastoralteams	Neues Format! Festlegung erfolgt in den Pastoralteams vor Ort.
Juli			
August	Priesterwerkwoche (Ältere)	Pensionierte Priester und Diakone	Keine Veränderungen.
September	Dekanatskonferenz	Pastorales Personal in den Dekanaten	Bisheriger Termin im Oktober.
Oktober	a) Konferenz der Pfarrer und Pfarrbeauftragten b) Werkwoche mit integrierter Jahreskonferenz (am Freitag)	a) 33 Leiter(innen) der Pfarreien b) Gem.ref. und Mitarbeiter in der kategorialen Pastoral	a) Neues Format! b) Bisherige Jahreskonferenz jetzt am Ende der Werkwoche.
November	Zwei regionale Gesamtkonferenzen	Priester, Diakone, Gem.ref., (hauptamtliche) Kirchenmusiker, Pfarrsekretärinnen	Konferenz der kompletten Pastoralteams, aufgrund der hohen TN-Zahl getrennt.
Dezember	Dies spiritualis auf Dekanatsebene	Pastorales Personal in den Dekanaten (inkl. Ruheständler)	Keine Veränderungen gegenüber der bisherigen Konferenzordnung.

## Übersicht über jährliche Konferenzen und Fortbildungen im Bistum Erfurt ab 2023

### Weitere jährliche Fortbildungen, Studientage und Konferenzen für pastorale Mitarbeiter(innen)

<b>Format</b>	<b>Zeitfenster</b>	<b>Zielgruppe</b>
Praktische Religionslehrerfortbildung	März/April	Offenes Angebot für Unterrichtende im Fach katholische Religion
Ökumenischer Religionslehrertag	Oktober	Offenes Angebot für Unterrichtende im Fach katholische Religion
Studientag des Exerzitenwerkes	Herbst	Verpflichtend für geistl. Begleiter sowie offenes für Interessierte
Kinder- und Jugendpastoralkonferenz (2x)	Frühjahr/Herbst	Verpflichtend für Dekanatsjugendseelsorger, offen für an Jugendpastoral Interessierte
RKW-Einführung	Frühjahr	Offenes Angebot für RKW-Verantwortliche
Ersthelferschulung	Frühjahr	Offenes Angebot, Empfehlung zur Teilnahme aller 2 Jahre
Prävention – Auffrischkurs	Frühjahr	Verpflichtend aller fünf Jahre bzw. Alternativschulung
Fortbildungs- und Reflexionstag vor dem Pfarrexamen	September	Kapläne und Kooperatoren
Studientag Islam	wechselnd	Offenes Angebot für Interessierte
Weitere Studientage	wechselnd	Zielgruppe wird jeweils im Rahmen der Ausschreibung benannt

Das Bistum Erfurt und seine beruflichen  
und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und  
Mitarbeiter übernehmen in vielfacher  
Weise Verantwortung für die ihnen  
anvertrauten Kinder, Jugendlichen und  
schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.  
Im Geist des Evangeliums wollen sie ihnen  
einen sicheren Lern- und Lebensraum  
bieten, in dem die menschliche und  
geistliche Entwicklung gefördert, die Würde  
und Integrität geachtet und  
eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird.

*aus der Gemeinsamen Schutzklärung im Bistum Erfurt*

Rückfragen:  
Präventionsbeauftragte/r  
Herrmannsplatz 9, 99084 Erfurt

Telefon 0361-6572386  
oder 0172-3646007  
eMail  
praeventionsbeauftragte@bistum-erfurt.de

Schulung zur  
Prävention sexualisierter Gewalt  
für hauptamtlich Tätige



**Miteinander  
achtsam  
leben**



Donnerstag, 1. September 2022  
HVHS St. Ursula  
Erfurt  
9.30 Uhr - 16.00 Uhr

## Tagungsort

Bildungshaus St. Ursula  
Kath. HVHS  
Trommsdorffstraße 29  
99084 Erfurt  
Tel. 0361/60114-20(0)

**Beginn:** 9.30 Uhr      **Ende:** 16:00 Uhr

Anmeldung bis 19.08.2022 an „Prävention im Bistum Erfurt“ (s.u.)

Eine Weiterbildung  
für hauptamtlich Tätige  
in Leitungsverantwortung, im  
regelmäßigen Kontakt mit Kindern,  
Jugendlichen und schutzbefohlenen  
Erwachsenen und Tätige in deren  
Kontaktbereich

## Inhalte der Weiterbildung

- Kindeswohl, das Wohl schutzbefohlener Erwachsener
- Definitionen von sexualisierter Gewalt, strafrechtliche und kirchenrechtliche Grundlagen
- Auswirkungen und Folgen sexualisierter Gewalt, Signale für Gewalt
- Nähe und Distanz, Grenzen und Grenzfälle, Selbstreflexion
- Täterstrategien, Betroffenenverhalten
- Präventionsmaßnahmen, Regeln im Umgang
- Prävention im Bistum Erfurt  
Führungszeugnis, Gemeinsame Schutzzerklärung, Institutionelles Schutzkonzept (ISK)
- Hilfen, Handlungsleitfäden, Ansprechpartner

## Referentinnen

**Ursula Samietz**, Dipl. Sozialpädagogin,  
Missbrauchsbeauftragte des Bistums Erfurt

**Tobias Gremler**, Gemeindeferent,  
Fachreferent „Prävention sexualisierte Gewalt“,  
Heiligenstadt

Die Teilnahme an der Präventionsschulung ist für  
Tätige im Bistum Erfurt kostenfrei.  
Evt. Fahrtkosten regelt der Dienstvorgesetzte.

## Verbindliche Anmeldung durch den Dienstvorgesetzten bzw. Teilnehmende direkt bis 19.08.2022 an

Präventionsbeauftragte/r - Bistum Erfurt  
Bischöfliches Ordinariat  
Herrmannsplatz 9  
99084 Erfurt

oder

[praeventionsbeauftragte@bistum-erfurt.de](mailto:praeventionsbeauftragte@bistum-erfurt.de)

## Folgende Angaben sind nötig:

**Name, Vorname**

**Einsatzort**

**Dienstvorgesetzter**

**Mailadresse/ Telefon**

## Meldebogen zur Vervielfältigung (z.B. Fotokopieren) von Noten, Liedern und Liedtexten

(Meldungen sind grundsätzlich vor Herstellung und Nutzung der Vervielfältigungen an die VG Musikedition zu senden.)

### I. Gesetzliche Grundlagen

- Urheberrechtlich geschützte Noten, Lieder und Liedtexte dürfen ohne Zustimmung der Berechtigten nicht kopiert oder auf andere Art vervielfältigt werden; auch nicht für den privaten Gebrauch oder zu Sicherungszwecken. Praxisrelevante Ausnahmen des Kopierverbots für Kirchengemeinden oder andere kirchliche Einrichtungen gibt es nicht.
- Auch die Herstellung sog. „Privatkopien“ - wie z.B. bei Tonträgern oder Büchern - sieht das Gesetz nicht vor.

### II. Hinweise

1. Die VG Musikedition und der VDD haben einen Pauschalvertrag zur Herstellung und Nutzung von Fotokopien von Liedern, Liedtexten und Noten für den Gemeindegesang im Gottesdienst unterzeichnet.
2.
  - a) **Weder melde- noch vergütungspflichtig sind**
    - Fotokopien von einzelnen Liedern und Liedtexten für den Gemeindegesang im Gottesdienst
    - und in anderen (liturgischen) Feiern gottesdienstlicher Art (z.B. Trauungen) auch für den wiederholten Gebrauch;
    - Herstellung von kleineren Sammlungen (Liedheften) mit max. 8 Seiten zur einmaligen Nutzung (z.B. für eine Trauung);
    - Lied- und Liedtexteinblendungen beim Stream von Gottesdiensten über das Internet (über YouTube, Facebook oder andere Portale, über die Homepage der Pfarrei (befristet bis zum 31.12.2022));
    - sog. „Wendekopien“ für öffentliche Werkwiedergaben

**b) Melde- und auch vergütungspflichtig sind (Aufzählung nicht abschließend):**

- Fotokopien für „sonstige“ Gemeindeveranstaltungen (z.B. Seniorentreffen, Jugendfreizeiten, Gemeindefeste usw.);
- Sichtbarmachung der Lieder/Liedtexte/Noten im Gottesdienst oder anderen Gemeindeveranstaltungen mittels Beamer o.ä.;
- Herstellung eines eigenen Gemeindeliederheftes mit mehr als 8 Seiten oder für den mehrmaligen Gebrauch;
- Weitergehende „Online-Rechte“;
- Gottesdienste mit mehr als 10.000 Fotokopien;
- Fotokopien und andere Vervielfältigungen zur Nutzung in Kinderbetreuungseinrichtungen;
- Fotokopien und andere Vervielfältigungen zur Nutzung in Einrichtungen der Alten- und Wohlfahrtspflege sowie sonstigen Heil- und Pflegeeinrichtungen;
- Fotokopien und andere Vervielfältigungen in Volkshochschulen, Familienbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung;
- Fotokopien und andere Vervielfältigungen in Musikschulen (z.B. Bischöflichen Kirchenmusikschulen);
- Fotokopien und andere Vervielfältigungen durch Kirchenmusiker für deren privaten Instrumental- oder Vokalunterricht (ausgenommen sind ausdrücklich Fotokopien/ Vervielfältigungen für Chöre);

c) Für die Nutzungen nach Ziffer 2. b) wird ein Nachlass in Höhe von 20 % auf die veröffentlichten Tarife eingeräumt. Die Nutzungen sind vor der Veranstaltung bei der VG Musikedition anzumelden.

### 3. Meldebogen (s. Seite 3)

Bei geplanten Vervielfältigungen nach Ziffer 2. b) ist der Meldebogen (Seite 3) auszufüllen und an die VG Musikedition zu senden.

### Weiterführende Informationen

1. Für die Herstellung von Liedsammlungen, Kirchenbüchern etc. gem. § 46 UrhG ist das folgende Mitteilungsformular zu verwenden:  
[https://www.vg-musikedition.de/fileadmin/vgweb/public/pdf/Para\\_46/Para\\_46\\_Mitteilung\\_201903.pdf](https://www.vg-musikedition.de/fileadmin/vgweb/public/pdf/Para_46/Para_46_Mitteilung_201903.pdf).
2. Bearbeitungen von Liedern oder Übersetzungen können nur vom Verlag oder Urheber direkt genehmigt werden.
3. Fotokopien oder sonstige Vervielfältigungen für Chor, Orchester, Instrumentalisten oder Solisten etc. (außer im Rahmen eines Musikschullizenzvertrages) müssen beim Verlag angefragt werden. Dies gilt auch für Fotokopien von geliehenen oder gemieteten Ausgaben.
4. Für die Aufführung der nach §§ 70/71 UrhG geschützten Ausgaben und Werke besteht ein weiterer Pauschalvertrag. Abgegolten sind Aufführungen in Gottesdiensten o.ä. sowie in Konzerten und anderen kirchlichen Veranstaltungen, soweit die nach dem Pauschalvertrag Berechtigten die Veranstaltung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen. Fördervereine, Förderkreise bspw. fallen ausdrücklich nicht darunter. Sind Nicht-Berechtigte Veranstalter der Aufführung, ist eine vorherige Anmeldung der Aufführung bei der VG Musikedition nötig.

## Meldebogen zur Vervielfältigung (z.B. Fotokopieren) von Noten, Liedern und Liedtexten

---

Name des Lizenznehmers (Kirchengemeinde, Senioreneinrichtung, Kita usw.)

---

Anschrift

---

---

Ansprechpartner

---

E-Mail-Adresse

---

Tel. Nummer (für Rückfragen)

---

Lizenzart (zutreffendes bitte ankreuzen):

- Zusatzvertrag „Kirche“ (Beamernutzungen, sonstige Veranstaltungen, Gemeindeliederheft)
- Lizenzvertrag Kinderbetreuungseinrichtungen
- Lizenzvertrag Einrichtungen der Altenpflege, Heil- und Pflegeeinrichtungen
- Lizenzvertrag Volkshochschulen, Familienbildungsstätten, Erwachsenenbildung
- Lizenzvertrag Musikschule
- Lizenzvertrag Privatmusikpädagogen

**Wir bitten um Zusendung eines entsprechenden Lizenzvertrages.**

Ort, Datum

---

Unterschrift

---

*Die aktuellen Tarife und Lizenzbedingungen finden Sie unter: [www.vg-musikedition.de](http://www.vg-musikedition.de) Bei frist- und ordnungsgemäßer Meldung erhalten (Erz-)Diözesen, Kirchengemeinden, Gemeindeverbände, Ordensgemeinschaften, diözesane und überdiözesane Einrichtungen und Institutionen sowie sonstige Einrichtungen und Vereinigungen der katholischen Kirche im Rahmen der Goch-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 46, 73) auf der Basis des Gesamtvertrags zwischen der VG Musikedition und dem VDD vom 25.09./09.10.2020 einen Gesamtvertragsnachlass von derzeit 20%. Sollte der Gesamtvertrag enden, entfällt der Nachlass.*

---

Bitte zurücksenden an: [info@vg-musikedition.de](mailto:info@vg-musikedition.de)

Senden

VG Musikedition  
Friedrich-Ebert-Str. 104  
34119 Kassel  
[info@vg-musikedition.de](mailto:info@vg-musikedition.de)